Verfahrensvermerke

Die Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung, wurde am 10.09.12 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Rietz-Neuendorf, den 13.09.12

Der Bürgermeister — Siegelabdruck

Die Ergänzungssatzung bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Rietz-Neuendorf, den 17.09.12

Der Bürgermeister — Siegelabdruck

Die Ergänzungssatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erlangen ist, sind im Amtsblatt für die Gemeinde Rietz-Neuendorf am 20.09.12 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 20.09.12 in Kraft getreten.

Rietz-Neuendorf, den 24.09.12

Der Bürgermeister — Siegelabdruck

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit der Darstellung in der Liegenschaftskarte nach dem Stand vom 05.01.2009 übereinstimmen.

Gemeinde Rietz - Neuendorf
- Liegenschaften -
15848 Rietz - Neuendorf
Fürstenwalder Straße 01
☎ 03 36 72 / 6 08 21

Rietz-Neuendorf, d. 11.09.2012 i.A.

(Ort Datum) — Gemeinde Rietz-Neuendorf

Planzeichnung

M 1:1000

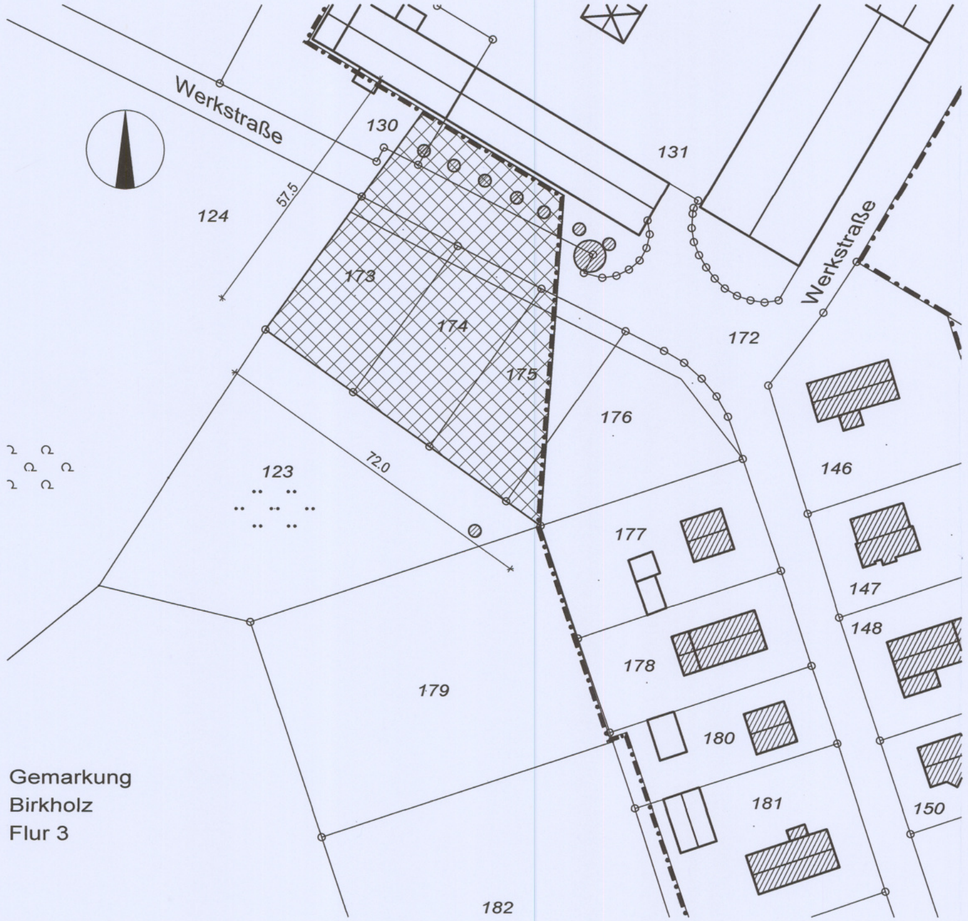

Zeichenerklärung

1. Geltungsbereich

Satzungsbereich nach § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

2. Hinweise

vorhandenes Wohngebäude

vorhandenes Gebäude ohne Wohnnutzung

215 Flurstücksnummer

Flurstücksgrenze

vorhandene Bäume

25,00 Längenmaß in Meter

3. nachrichtliche Übernahmen

räumlicher Geltungsbereich der rechtskräftigen Klarstellungs- und Abrundungssatzung

Ergänzungssatzung für den Ortsteil Birkholz der Gemeinde Rietz-Neuendorf

über die Ergänzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortslage Birkholz

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414); letzte Änderung vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) wird folgende Satzung für das Gebiet des Ortsteils Birkholz erlassen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die auf der Grundlage des § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB ergänzte Fläche ist auf der Planzeichnung gesondert gekennzeichnet.

(2) Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Sachlicher Anwendungsbereich

Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 BauGB):

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO)
1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 4 BauNVO)

(1) Für die Baugrundstücke im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung wird als Art der baulichen Nutzung Allgemeines Wohngebiet – WA – gem. § 4 BauNVO festgesetzt. Allgemein zulässig sind Nutzungen nach § 4 Abs. 2 BauNVO.

(2) Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird bestimmt, dass Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO (Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht zulässig sind. Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BauNVO sind ausnahmsweise zulässig.

2. Mindestgröße von Baugrundstücken (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

(1) Für alle Baugrundstücke im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung wird eine Mindestgröße von 750 m² festgesetzt.

Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB):

1. Niederschlagswasserbeseitigung (§ 54 Abs. 4 BbgWG)

(1) Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern.

Ortsteil Birkholz
Gemeinde Rietz - Neuendorf

Ergänzungssatzung

Auftraggeber:	Gemeinde Rietz - Neuendorf Fürstenwalder Straße 1 15848 Rietz-Neuendorf
Planverfasser:	architekturbüro civitas Ackerstraße 35 10115 Berlin TEL: 030/2824762 FAX: 030/27596765
Datum:	30.05.2012